

## Hinweise des Amts für öffentliche Ordnung der Stadt Köln

### Themenkomplex „Überwachung“ sonstigen Lärms

- Zu den laufenden Nummern 333; 372; 418; 855; 650; 514; 1620; 625; 138; 250; 1633; 1319; 572 (Großveranstaltungen, Konzerte, Events):

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Veranstaltungen, Konzerte und Events prüft das Ordnungsamt, ob Ruhestörungen zum Beispiel für Anwohner eintreten können und berücksichtigt dies mit entsprechende Auflagen für die Veranstalter.

Kommt es bei Veranstaltungen, Konzerten oder Events zu Ruhestörungen, ist der Ordnungsdienst zuständig. Bei Bekanntwerden solcher Ruhestörungen wird zunächst das Gespräch mit einem Verantwortlichen gesucht. Führt dies nicht zur Lärmreduzierung, kann der Ordnungsdienst von der Verhängung eines Verwarnungsgeldes über die Sicherstellung von Musikanlagen o.ä. bis hin zur Auflösung der Veranstaltung geeignete Mittel ergreifen, um die Ruhestörung zu beenden.

- Zu den laufenden Nummern 750; 585; 81; 3; 186; 1294; 1005; 1568; 431; 165; 52; 1476; 695; 79; 619; 1191; 1251; 60; 48; 383; 336; 973; 77; 738; 503; 1295; 1021 (Gastronomie, Außengastronomie, Beherbungsbetriebe):

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Gastronomie und Außengastronomie prüft das Ordnungsamt, ob Ruhestörungen zum Beispiel für Anwohner eintreten können und berücksichtigt dies mit entsprechende Auflagen für die Veranstalter.

Kommt es zu Ruhestörungen durch Gastronomie oder Außengastronomie, ist der Ordnungsdienst zuständig. Bei Bekanntwerden solcher Ruhestörungen wird zunächst das Gespräch mit einem Verantwortlichen gesucht. Führt dies nicht zur Lärmreduzierung, kann der Ordnungsdienst von der Verhängung eines Verwarnungsgeldes über die Sicherstellung von Musikanlagen oder ähnliches bis hin zur Schließung geeignete Mittel ergreifen, um die Ruhestörung zu beenden. Gesetzlich ist der Betrieb einer Außengastronomie grundsätzlich bis 24.00 Uhr zulässig.

- Zu den laufenden Nummern 1057; 576; 438; 816; 818; 820; 822; 823; 826; 828; 832; 834; 835; 836; 837; 838; 839; 840; 1058; 1060; 1061; 1063; 1064; 1066; 1067; 1068; 1069; 1070; 1071; 1072; 1073; 1080; 1395; 1114; 1310; 672; 1629; 1078; 1474; 697; 686; 615; 564; 364; 595; 343; 807; 1435; 420; 725; 1425; 58; 387; 1050 (Nachbarschaftslärm):

Kommt es bei zu Ruhestörungen, die von Nachbarn ausgehen, ist die Ordnungsbehörde zuständig. Bei Bekanntwerden solcher Ruhestörungen wird zunächst das Gespräch mit dem Verursacher gesucht. Führt dies nicht zur Lärmreduzierung, kann der Ordnungsdienst von der Verhängung eines Verwarnungsgeldes, der Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens mit Bußgeldbescheid bis zur Sicherstellung von Musikanlagen oder ähnliches geeignete Mittel ergreifen, um die Ruhestörung zu beenden bzw. zu ahnden.

- Zu den laufenden Nummern 982; 1372; 102; 1134; 1112; 1222; 795; 100 (Fahrzeuge mit lauter Musik, Motorenlärm, Spaßfahrten, hupende Fahrzeuge):

Die Überwachung des fließenden Verkehrs verbunden mit Eingriffen wie zum Beispiel Anhalten eines Fahrzeugs liegt nicht in der Zuständigkeit der Ordnungsbehörden, sondern in der der Polizei.

- Zu den laufenden Nummern 349; 676; 1139 (Party-Schiffe):

Die sogenannten „Party-Schiffe“, die den Rhein befahren, unterliegen dem Landesimmissionsschutzgesetz NRW (LImSchG), wonach zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr alle Betätigungen verboten sind, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 LImSchG). Darüber hinaus dürfen Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden (§ 10 LImSchG). Das Gaststättengesetz und das Baurecht finden auf die Schiffe keine Anwendung. Inwieweit Anordnungen auf der Basis des Bundesimmissionsschutzgesetzes getroffen werden können, wird aktuell geprüft.

Bei Beschwerden muss zwischen fahrenden und anliegenden Schiffen unterschieden werden.

Solange das Schiff an der Kaimauer liegt, ist der Ordnungsdienst zuständig und überprüft und ahndet gegebenenfalls festgestellte Lärmstörungen. Sobald das Schiff abgelegt hat, wird die Wasserschutzpolizei eingeschaltet. Beschwerdeführer werden gebeten, unmittelbar die Wasserschutzpolizei zu kontaktieren. Diese stellt den Verursacher fest und unterbindet und ahndet die jeweilige Lärmbelästigung.

- Zu den laufenden Nummern 647; 335; 1374; 607; 1226; 374; 1036; 203; 39; 317; 117; 1010; 1297; 20; 27; 161; 958; 1513 (Laubbläser):

Die Zuständigkeit bei Ruhestörungen, die durch Laubbläser verursacht werden, liegt grundsätzlich beim Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln. Außerhalb der Dienstzeiten des Umwelt- und Verbraucherschutzamts geht das Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Köln eingehenden Hinweisen nach.

- Zu den laufenden Nummern 543; 1371; 513; 103; 978 (Kehrmaschinen):

Die Überwachung des fließenden Verkehrs verbunden mit Eingriffen wie zum Beispiel Anhalten eines Fahrzeugs liegt nicht in der Zuständigkeit der Ordnungsbehörden, sondern in der der Polizei.

- Zu den laufenden Nummern 519; 699; 661; 520 (Glascontainer):

Die Zuständigkeit bei Ruhestörungen, die durch die Nutzung von Glascontainern verursacht werden, liegt grundsätzlich Umwelt- und Verbraucherschutzamt der Stadt Köln. Außerhalb der Dienstzeiten des Umwelt- und Verbraucherschutzamts geht das Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Köln eingehenden Hinweisen nach.